

IV. DEROGATORISCHE KRAFT DES BUNDESRECHTS

FORCE DÉROGATOIRE DU DROIT FÉDÉRAL

7. Auszug aus dem Urteil vom 9. Mai 1919 i. S. Riklin gegen St. Gallen.

Anerkennung eines gewohnheitsrechtlich begründeten kantonalen Bergregals.

« In der Hauptsache beschwert sich der Rekurrent darüber, dass durch die in der Konzessionserteilung liegende Feststellung und Ausübung eines kantonalen Bergbauregals die verfassungsmässige Garantie seines Eigentumsrechtes beeinträchtigt werde; auch handelt es sich dabei, da die Art. 655 und 667 ZGB angerufen werden, um eine Beschwerde wegen Verletzung des Grundsatzes der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gegenüber dem kantonalen Rechte. In dieser Beziehung ist zunächst auf den Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Weimann gegen Luzern (AS 44 I S. 167 ff.) zu verweisen, worin festgestellt wurde, dass nach dem ZGB die Kantone berechtigt sind, durch ein Gesetz das Bergregal einzuführen und damit dem Staate das Recht zur Ausbeutung von nutzbaren Mineralien und Fossilien im Erdinnern zu sichern. Was hier von einem kantonalen Gesetze gesagt ist, gilt aber für das kantonale Recht überhaupt, also auch für ein in einem Kantone bestehendes Gewohnheitsrecht, das grundsätzlich gleich der Gesetzgebung gültige Normen enthalten kann. Demnach hält auch ein gewohnheitsrechtlich begründetes kantonales Bergregal vor den Bestimmungen des ZGB und einer verfassungsmässigen Eigentums garantie stand. »

V. GEWALTENTRENNUNG

SÉPARATION DES POUVOIRS

8. Urteil vom 17. Februar 1919

i. S. Fischer und Dürrenmatt gegen Bern.

Legitimation einer kantonalen Regierung, im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren für den Grossen Rat aufzutreten. — Verhältnis der gesetzausführenden Verordnung zum Gesetz. — Umfang und Inhalt der Befugnis des bernischen Grossen Rates zum Erlass von Dekreten. Zulässige Ausführung des von einem Gesetze aufgestellten Grundsatzes der amtlichen Inventarisierung zu Steuerzwecken auf dem Dekretswege.

A. — Das durch Volksabstimmung vom 7. Juli 1918 angenommene bernische Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern bestimmt in § 41 Abs. 2 bis 4 u. 6:

« Stirbt eine im Kanton Bern steuerpflichtige Person, » so ist über ihren Nachlass ein amtliches Inventar auf- » zunehmen. Zur Sicherung desselben ist der Nachlass » innerhalb 24 Stunden nach dem Todesfall unter Siegel » zu legen. Die amtliche Inventarisierung unterbleibt » in den Fällen, wo ein Erbschaftsinventar (Art. 60 » Einführungsgesetz zum ZGB) oder ein öffentliches » Inventar (Art. 580 ff. ZGB) aufgenommen wird. Die » Erben sind jedoch verpflichtet, der Steuerbehörde » dieses Inventar vorzulegen.

» Das amtliche Inventar ist durch einen Bezirksbeamten » aufzunehmen. In grösseren Gemeinden kann mit Ge- » nehmigung des Regierungsrates die Aufnahme den » Gemeindebehörden übertragen werden. Die Kosten der » amtlichen Inventarisierung trägt der Staat.

» Der Regierungstatthalter kann auf den Vorschlag » der Erben einen Notar mit der Inventaraufnahme be- » auftragen; in diesem Falle tragen die Erben die Kosten.

» Die Ausführungsbestimmungen über das amtliche